

Merkblatt für Versorgungsempfänger/-innen
(Stand: März 2014)**1. Allgemeines**

Für die Festsetzung und Regelung Ihrer Versorgung ist die im jeweiligen Bescheid angegebene Behörde (Pensionsbehörde) zuständig. Alle Eingaben in Versorgungsangelegenheiten richten Sie bitte an diese Dienststelle unter Angabe Ihrer im Bescheid angegebenen Personalnummer.

Die Versorgungsbezüge werden durch die KVK BeamtenVersorgungskasse Kurhessen-Waldeck in 34117 Kassel, Kölnische Str. 42, unmittelbar an Sie gezahlt, und zwar im Voraus zum Ersten eines jeden Monats.

Die Zahlbarmachung und Überweisung der Bezüge wird im automatisierten Datenverarbeitungsverfahren vorgenommen.

Eine Änderung der Kontonummer bzw. der Wechsel des Geldinstitutes oder andere die Zahlung betreffende Tatsachen sind daher mindestens 6 Wochen vor dem nächsten Fälligkeitstermin der KVK BeamtenVersorgungskasse schriftlich anzuzeigen.

Sollten Sie höhere als erwartete Zahlungen erhalten haben, ohne dass Ihnen ein Änderungsbescheid oder ein neuer Abrechnungsnachweis zugegangen ist, bitten wir Sie, sich zur möglichst baldigen Klärung umgehend mit der KVK BeamtenVersorgungskasse oder der Pensionsbehörde in Verbindung zu setzen.

2. Anzeigepflichten

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, Änderungen in Ihren persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die für die Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge maßgebend sein können, sofort und unaufgefordert der zuständigen Pensionsbehörde oder der KVK BeamtenVersorgungskasse anzuzeigen (§ 67 Abs. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes - HBeamVG -).

Der Anzeigepflicht unterliegen vor allem:

- Jede Änderung der Anschrift,
- jede Änderung des Familienstandes (z. B. Heirat, eingetragene Lebenspartnerschaft, Scheidung, Tod des Ehegatten/Lebenspartners, Wiederverheiratung sowie Geburt, Eheschließung und Tod eines Kindes),
- Ausscheiden von Stiefkindern, Pflegekindern oder Geschwistern aus der häuslichen Gemeinschaft oder Aufnahme eines der leiblichen Kinder von einer anderen Person als Kind (Adoption) oder Aufnahme zur Erziehung und Pflege in deren Haushalt,

- rechtskräftige Verurteilung zu Freiheitsstrafen - dies gilt auch für eine vor Zustellung dieses Bescheides ausgesprochene Verurteilung- oder die Verwirkung eines Grundrechts aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 18 Grundgesetz,
- Aufnahme, Änderung und Beendigung einer selbstständigen oder nicht selbstständigen Tätigkeit und das hieraus erzielte Erwerbseinkommen sowie Einkommensveränderungen (Arbeitsvertrag, Verdienstbescheinigung, Gewerbezulassungsbescheid, Einkommensteuerbescheid bitte beifügen),
- Bezug von Erwerbsersatzeinkommen

Zum Erwerbsersatzeinkommen zählen u. a. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld und vergleichbare Leistungen.

Die vorstehende Regelung findet auch bei der Gewährung von Hinterbliebenenversorgung Anwendung.

- Aufnahme und Beendigung einer Beschäftigung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners im öffentlichen Dienst oder bei einer gleichgestellten Einrichtung,
- Bezug einer Versorgung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners aus eigenem Rechtsverhältnis,
- Bezug oder Erhöhung eines weiteren Ruhegehaltes, Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes oder versorgungsähnlicher Bezüge - gleich welcher Art (z. B. Kapitalabfindungen) -,
- Bezug oder Veränderung von Renten aus der Deutschen Rentenversicherung (bspw. der Deutschen Rentenversicherung Bund, -Hessen, Knappschaft-Bahn-See) und von der KVK Zusatzversorgungskasse für den öffentlichen Dienst oder ähnlicher Einrichtungen (z.B. VBL) sowie entsprechend wiederkehrende Geldleistungen von deutschen oder ausländischen Versicherungsträgern,
- erstmalige Gewährung oder Änderung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen, das eine Witwe/ein Witwer bezieht, die/der einen Unterhaltsbeitrag nach § 27 Abs. 1 HBeamtVG erhält (nachgeheiratete Witwe/Witwer),
- erstmalige Gewährung oder Änderung von Versorgungsbezügen oder Kapitalabfindungen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 60 HBeamtVG),
- die Verheiratung/Verpartnerung einer Witwe/eines Witwers (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HBeamtVG) sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe/Lebenspartnerschaft den Erwerb und jede Änderung eines Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruches (§ 34 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz HBeamtVG),
- die Anordnung und der Wechsel einer Betreuung - Vormundschaft, Pflegschaft -,
- den Wechsel der Krankenkasse bei gesetzlich Versicherten,

- bei Zahlung von Waisengeld wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit jegliches Einkommen der Waisen einschließlich etwaiger Sachbezüge sowie Veränderungen eines bereits vorhandenen Einkommens; bei verheirateten Waisen auch Einkommen des Ehemannes/der Ehefrau.

Den Anzeigen sind entsprechende Bescheinigungen der Behörden, Arbeitgeber oder Schulen sowie Berufsausbildungsverträge zur Einsicht beizufügen.

3. Hinweise

- Über die vorstehend genannten Anzeigepflichten hinaus sind alle in evtl. Bewilligungs- bzw. Festsetzungsbescheiden besonders aufgeführten Auflagen und Anzeigepflichten genau zu beachten (z. B. Mitteilung jeder Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei Unterbrechung der Unterhaltsbeiträge).
- Bitte kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht stets sofort mit richtigen und vollständigen Angaben nach. Sie vermeiden dadurch Nachteile (Entziehung der Versorgung auf Zeit oder Dauer - § 67 Abs. 3 HBeamtVG -). Fügen Sie bitte den Anzeigen die entsprechenden Belege vollständig bei (z. B. Rentenbescheid mit sämtlichen Anlagen, standesamtliche Urkunden; Bescheinigungen von Behörden, Arbeitgebern, Schulen, Universitäten oder Ausbildungsstätten).
- Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Irgendwelche Rechtsansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden. Sofern Sie aufgrund des Bescheides und der Anlagen oder aus sonstigen Gründen Zweifel oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Regelungsbehörde bzw. an die KVK BeamtenVersorgungskasse. Wir werden Ihnen gern die erwünschten Auskünfte erteilen.

Sie erreichen uns:
Tel.: 0561 / 97966-767
Fax: 0561 / 97966-867
www.kvk-kassel.de
bvk@kvk-kassel.de.